

## **Beschlussvorlage für die Sitzung der Kreissynode des Evangelischen Kirchenkreises Gladbeck-Bottrop-Dorsten**

Die Kreissynode beschließt auf Empfehlung des Kreissynodalvorstandes und des Finanzausschusses:

Die Verteilung erfolgt gemäß §§ 1, 2, 3 und 5 der Finanzsatzung.

Gemäß §5 Abs 6 der Finanzsatzung erfolgt eine Rücklagenentnahme zum Ausgleich des Kirchensteuerrückgangs in Höhe von 200.000,00 € zur Aufstockung des Betrages unter §1 (1) der Finanzausgleichskasse. Die Verteilung erfolgt analog dem Finanzausgleich.

Gemäß § 3 der Finanzsatzung des Kirchenkreises erhalten die Kirchengemeinden zur Deckung ihres Finanzbedarfs einen Pauschalbetrag für jedes Gemeindeglied i.H.v. 79,19 €.

Hiervon wird die Verwaltungskostenpauschale gemäß §3 Abs 3. u. 5. der Finanzsatzung in Abzug gebracht.

Gladbeck, 28.11.2025